



Schützengesellschaft „Edelweiß“ Puch e.V.

Satzung

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz des Vereins*
- § 2 Zweck des Vereins*
- § 3 Geschäftsjahr*
- § 4 Aufnahme von Mitgliedern*
- § 5 Ende der Mitgliedschaft*
- § 6 Ehrenmitgliedschaft*
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 8 Mitgliederbeitrag*
- § 9 Verwendung der Vereinsmittel*
- § 10 Organe des Vereins*
- § 11 Schützenmeisteramt*
- § 12 Vereinsausschuss*
- § 13 Mitgliederversammlung*
- § 14 Wahlrecht und Wahlen*
- § 15 Protokolle*
- § 16 Haftung*
- § 17 Auflösung des Vereins*

Gegründet im Jahr 1906

Eingetragen beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck unter der Nr. 226 im Vereinsregister

Satzung geändert und ergänzt am 26. März 2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Schützengesellschaft Edelweiß Puch e.V.**“ und hat seinen Sitz in 82256 Puch / Fürstenfeldbruck.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.. Dessen Satzung und Vereinsordnungen werden anerkannt.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB. Der Verein wurde am 21.12.1977 unter der Nr. 226 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen. Er soll auch eingetragen bleiben.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche unbescholten ist.
2. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Eine Ablehnung durch das Schützenmeisteramt ist nicht anfechtbar.
5. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Sorgerechtsinhaber nötig.
6. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung der Mitgliedschaft oder Ausschluss.

1. *Austritt*

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

2. Durch Ausschluss

- *Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines.*
 - *Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von über 1 Jahr.*
 - *Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene schriftlich oder mündlich zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Der Ausschluss ist jedoch sofort wirksam.*
- 3. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus.*
- *Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag nach schriftlicher Mahnung, innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung, nicht voll entrichtet. Gleiches gilt bei Rückbuchung durch die Bank. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes. Die Begründung wird dem Mitglied nicht bekanntgemacht.*
- 4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte und jeder Anspruch gegen den Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet und der Schützenpass muss zurückgegeben werden.*

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Schützenmeisteramt zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen sind wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.*
- 2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.*
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Schießsport-Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.*
- 4. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.*

§ 8 Mitgliederbeitrag

1. *Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.*
2. *Das Ehrenmitglied ist von jeder Beitragszahlung befreit.*

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

1. *Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
2. *Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. *das Schützenmeisteramt,*
2. *der Vereinsausschuss,*
3. *die Mitgliederversammlung.*

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 11 Schützenmeisteramt

1. *Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer, 1 Sportleiter, 1 Jugendleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.*
2. *Das Schützenmeisteramt entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.*
3. *Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.*
4. *Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Schützenmeisteramt führen die übrigen Mitglieder des Schützenmeisteramtes dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung fort.*

§ 12 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und 6 Beisitzern.*
- 2. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.*
- 3. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.*
- 4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.*

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift, zu erfolgen.

- 1. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:*
 - Bericht*
 - des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr*
 - des Kassiers über die Jahresabrechnung*
 - der Rechnungsprüfer*
 - des Sportleiters*
 - des Jugendleiters*
 - Entlastung des Schützenmeisteramtes*
 - Nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahl nach § 14*
 - Satzungsänderung*
 - Verschiedenes und fristgerecht eingegangene Anträge*
- 2. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.*
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss.*
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.*
- 5. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.*
- 6. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.*
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.*

§ 14 Wahlrecht, Wahlen

1. *Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben (dies gilt nicht für Fahnenträger und Fahnenbegleiter).*
2. *Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.*
3. *Zum Wahlausschuss werden 2 Vertreter aus der Mitgliederversammlung bestimmt. Er führt die Neuwahlen durch.*
4. *Das Schützenmeisteramt und die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.*
5. *Die Wahl des Schützenmeisteramtes hat schriftlich zu erfolgen.*
6. *Die Wahl der übrigen Ämter hat schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 3 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.*
7. *Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.*
8. *Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.*
9. *Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei möglichst mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.*
10. *Folgende Ämter sind zu wählen:*
 - *1. und 2. Schützenmeister*
 - *Kassier*
 - *Schriftführer*
 - *Sportleiter*
 - *Jugendleiter*
 - *6 Beisitzer*
 - *Waffen- und Standwart*
 - *Fahnenträger*
 - *Fahnenbegleiter*
 - *Kassenprüfer*
11. *Findet sich keine neue Vorstandschaft und führt die bisherige Vorstandschaft entgegen § 11 Absatz 4 die Vereinsgeschäfte nicht fort, so wird ein fünfköpfiges Gremium eingesetzt, das den Verein solange verwaltet, bis sich wieder Mitglieder bereit erklären, Verantwortung für den Verein zu übernehmen.*

§ 15 Protokolle

1. *Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.*
2. *Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.*
3. *Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen, bei der nächsten Sitzung bekannt zu geben und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.*

§ 16 Haftung

Die Haftung des Schützenmeisteramtes gegenüber dem Verein, Dritten oder Behörden ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.*
- 2. Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu übergeben, die dieses auf die Dauer von höchstens 5 Jahren treuhänderisch verwaltet und anschließend, sollte keine Wiedergründung erfolgen, unmittelbar und ausschließlich für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.*
- 3. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.*

Puch / Fürstenfeldbruck, 26.03.2004